

Statuen Bierfründe Deitige

Art. 1 – Rechtsform und Name

1.1 Unter dem Namen «Bierfründe Deitige» besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nachfolgend «BfD» genannt.

1.2 Der Verein «BfD» ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und neutral.

Art. 2 - Zweck

Der Verein «BfD» bezweckt:

- Die Förderung der Bierkultur in Deitingen.
- Durchführung von geselligen, kulturellen und informativen Veranstaltungen für seine Mitglieder, Gönner und Interessierte.
- Förderung von Bestrebungen zum Aufbau eines Vereinslokals.
- Förderung und Unterstützung der Marke «Chäswiler Bier».

Art. 3 - Sitz

Der Sitz des Vereins «BfD» befindet sich in 4543 Deitingen (SO).

Art. 4 – Organisation

Die Organe des Vereins «BfD» sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 – Mitgliederschaft

Dem Verein «BfD» können folgende Mitglieder angehören:

- Mitglieder
- Gönner

Art. 5.1 - Mitglieder

Zu den Mitgliedern zählen sich die Personen, welche am Grossteil aller Veranstaltungen teilnimmt. Die Mitglieder geniessen Stimmrecht an unserer Generalversammlung.

Art. 5.2 - Gönner

Gönner sind natürliche oder juristische Personen die den Verein «BfD» mit regelmässigen Beiträgen finanziell unterstützen.

Sie werden nicht auf der Mitgliederliste des Vereins aufgeführt und haben gegenüber dem Verein weder Rechte noch Pflichten.

Art. 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 7 - Austritt

- Der Austritt aus dem Verein «BfD» ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich
- Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet

Art. 8 - Ausschluss

Durch den Vorstand können Mitglieder aus dem Verein «BfD» ohne Begründung ausgeschlossen, welche folgende Punkte nicht erfüllt:

- Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln
- Mitglieder, die Vereinspflichten wiederholt nicht erfüllen
- Mitglieder, die die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlen
- Mitglieder, die die Interessen des Vereins «BfD» schwerwiegend verletzen

Art. 9 - Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern des Vereins «BfD».

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Mitglieder können Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einreichen.

Art. 10 - Aufgaben Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Gegenstände, die gemäss Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12 - Leitung Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13 - Beschlussfassung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung oder eine geheime Abstimmung ist nicht möglich.

Art. 14 - Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, die jährlich von der Generalversammlung (wieder-) gewählt werden. Er konstituiert sich selbst und trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 15 - Unterschrift

Der Verein «BfD» wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 17 - Aufgaben des Vorstands

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Buchführung des Vereins
- Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 18 – Finanzen

Die Mittel des Vereins «BfD» bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Alle Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag anpassen oder erlassen.

Ein prozentualer Anteil von 40% des Mitgliederbeitrags wird zur Förderung und Unterstützung der Marke «Chäsweiler Bier» eingesetzt. Dieser Beitrag wird auf ein separates Konto einbezahlt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 – Geschäftsjahr

01. Januar bis 31. Dezember

Art. 20 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus mindestens einem von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Art. 21 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins «BfD» wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktien, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am **18.08.2018** in **Deitingen** angenommen.

Im Namen des Vereins «Bierfründe Deitige»:

Der Präsident

Die Aktuarin

Pascal Würgler

Claudia Keller